



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 26.421/17-IV/4/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Ehenamensrechtsänderungsgesetz;
Entwurf

Seite 1 von 1
Zl. 86 85
Datum: 29. OKT. 1985
Verteilt 31.10.1985 Biedinger

An das
Präsidium des Nationalrates

St. Böck

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Änderung der ehenamensrechtlichen Bestimmungen im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch und im Personenstandsgesetz (Ehenamensrechtsänderungsgesetz 1985) zur gef. Kenntnisnahme zu übermitteln.

Beilagen

Wien, 18. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Dr. PACHERNEGG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Baidinger



Sachbearbeiter:
MinRat Dr. Zeyringer
Tel. 95 65 74 / 60

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 26.421/17-IV/4/85

Bei Beantwortung bitte angeben

Ehenamensrechtsänderungsgesetz;
Entwurf

An das

Bundesministerium für Justiz
zu Zl.: 4.402/104-I 1/85

1016 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, zu dem Entwurf eines Ehenamensrechtsänderungsgesetzes folgendes auszuführen:

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar den § 93 ABGB zur Gänze aufgehoben, jedoch eindeutig zu erkennen gegeben, daß er nur den Abs.2 dieser Bestimmung als gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößend betrachtete. Die Aufhebung des Abs.1 und 3 erfolgte nur, da gegen die vorläufige Annahme des Verfassungsgerichtshofs, der § 93 ABGB bilde eine untrennbare Einheit, nichts vorgebracht wurde.

Dem § 93 Abs.1 ABGB wurde sogar ausdrücklich Verfassungskonformität bescheinigt, indem ausgeführt wurde, der zweite Satz dieses Absatzes werde nicht als eine Bevorzugung des Mannes, sondern als technisch einfachste Form gewertet, die von den Verlobten regelmäßig gewünschte Rechtsfolge eintreten zu lassen, da diese in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle einvernehmlich den Familiennamen des Mannes wählen.

Es darf in Erinnerung gerufen werden, daß der aufgehobene § 93 ABGB erst seit 1. Jänner 1977 voll in Kraft steht und gegen seine Grundkonzeption - von Abs.2 abgesehen - keinerlei Kritik laut geworden ist. Es kann daher nur die Aussage (S 11) der Erläuterungen zum Entwurf unterstrichen werden, "gerade für die wichtige Frage der Namensführung sind häufige Änderungen der Rechtslage abzulehnen."

Es ist zwar einzuräumen, daß sich hinsichtlich der Prämisse der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die Bestimmung des Mannesnamens zum gemeinsamen Familiennamen entspreche in den meisten Fällen den Wünschen der Eheschließenden, eine Änderung ergeben kann, doch ist damit innerhalb eines vorhersehbaren Zeitraumes kaum zu rechnen. Sollte sich aber eine Tendenz zu einer solchen Änderung abzeichnen, stünde dem Gesetzgeber ausreichend Zeit zur Verfügung, dieser neuen Situation Rechnung zu tragen und stünde er nicht unter dem zeitlichen Druck der Vermeidung einer Gesetzeslücke, wie dies derzeit der Fall ist.

Das Bundesministerium tritt daher dafür ein, § 93 Abs.1 ABGB im wesentlichen unverändert zu lassen. Die Absicht, den Eheschließenden bis zum Abschluß der Trauungshandlung die Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung im Sinn des zweiten Satzes zu geben, wird begrüßt. Diese Absicht würde jedoch nach ho. Ansicht auch erreicht, wenn man die Worte "vor oder bei der Eheschließung" durch "vor Beurkundung der Eheschließung" ersetzt.

Des weiteren wird vorgeschlagen, im dritten Satz die Worte "solchen Bestimmung" durch "ausdrücklichen Erklärung" zu ersetzen.

Dadurch würde die Ansicht des Verfassungsgerichtshofs deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß auch die Nichtabgabe einer Erklärung die Folge einer Willensübereinstimmung der Eheschließenden in der Richtung sei, den Familiennamen des Mannes zum gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten werden zu lassen.

Der dritte Satz könnte daher unter Berücksichtigung der angeführten Erwägungen lauten:

"Mangels einer ausdrücklichen Erklärung wird der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname."

Gegen den Vorschlag für § 93 Abs. 2 und 3 ABGB werden keine Einwendungen erhoben.

Falls man es nicht bei dieser Minimallösung bewenden lassen will, sollte nach ho. Ansicht auf zwei Fälle Bedacht genommen werden, in denen die bisherige und auch für die Zukunft als Minimallösung vorgeschlagene Regelung zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Der eine Fall betrifft jene österreichischen Staatsbürger, die im Ausland die Ehe schließen und mangels entsprechender Rechtsbelehrung die Abgabe einer Erklärung unterlassen oder dazu nicht in der Lage sind.

Der zweite Fall betrifft Personen, die auf Grund ihres Personalstatuts zum Zeitpunkt der Eheschließung keine Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens abgeben konnten, bei denen dies aber später, vor allem bei Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, möglich wäre. Dieser Fälle könnte durch Einfügung eines neuen Abs.2 etwa folgenden Inhaltes gedacht werden:

"(2) Die Erklärung nach Abs.1 zweiter Satz kann auch nach der Beurkundung der Eheschließung abgegeben werden, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist oder wenn die Erklärung erst auf Grund einer nach der Eheschließung eingetretenen Änderung des für die Namensführung der Ehegatten maßgebenden Rechts abgegeben werden kann. Die Erklärung ist wirksam, wenn sie dem Standesbeamten innerhalb eines Jahres

- 4 -

nach der Eheschließung bzw. der Änderung des maßgebenden Rechts zugekommen ist."

Zu Art. II des entworfenen Bundesgesetzes wird folgendes bemerkt:

Wie sich aus den Erläuterungen zu diesem Artikel ergibt, wird eine Änderung des § 53 Abs.1 Z 3 und des § 54 Abs.1 und 2 PStG mit Rücksicht auf die in § 93 Abs.1 letzter Satz ABGB vorgesehene Regelung für erforderlich erachtet. Bei der vorgeschlagenen Fassung des § 54 Abs.1 und 2 PStG wären jedoch alle, also auch die vor der Beurkundung der Eheschließung abgegebenen Erklärungen vor dem nach § 54 Abs.2 PStG zuständigen Standesbeamten abzugeben oder diesem zu übermitteln. Davon wären vor allem im Ausland geschlossene Ehen betroffen und würde sich daraus ein erheblicher Verwaltungsaufwand der Gemeinde Wien (Standesamt Wien-Innere Stadt) ergeben, dessen Nutzen außerdem fragwürdig wäre, da offenbar ein Verstoß gegen die Übermittlungspflicht bei vor der Beurkundung der Eheschließung abgegebenen Erklärungen ohne rechtliche Folgen bliebe. Will man diese Konsequenz vermeiden, müßte man die Pflicht zur Abgabe bzw. Übermittlung von Erklärungen auf jene nach § 93 Abs.1 letzter Satz ABGB (bzw. § 93 Abs.2 ABGB in der oben vom ho. Ressort in eventu vorgeschlagenen Fassung) beschränken.

Wien, 18. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Dr. PACHERNEGG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: